



Vertragsbedingungen des Kardinal-Volk-Hauses Bingen (KVH)

1. Mit der Annahme des Vertragsangebotes des KVH erklärt sich der Veranstalter/Beleger auch mit diesen **Vertragsbedingungen** einverstanden. Der Belegungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn er dem KVH unterschrieben zugegangen ist. Wünscht der Veranstalter später zusätzliche Leistungen, so sind diese besonders zu vereinbaren.

2. Die **Preise** richten sich nach der am ersten Belegungstag gültigen Preisliste.

3. Alle Leistungen werden dem Veranstalter/Beleger in **Rechnung** gestellt. Einzelabrechnungen zwischen dem KVH und Tagungsteilnehmern sind in der Regel nicht möglich.

4. Die **Verteilung der Zimmer und Tagungsräume** bleibt der Hausverwaltung überlassen. Dabei werden Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt.

5. Die Gästezimmer sind am **Abreisetag** bis 09.30 Uhr freizugeben. Über eine ggf. längere Nutzung der Zimmer entscheidet im Einzelfall ausschließlich die Hausleitung. Erforderlichenfalls wird ein Raum zum Abstellen des Gepäcks zur Verfügung gestellt.

6. Das Mitbringen von **Tieren** in das KVH ist nicht gestattet.

7. Im **Tagessatz** des Kardinal-Volk-Hauses sind enthalten: Übernachtung, Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee mit Kuchen und Abendessen. Ein Pausenkaffee (ggf. mit Gebäck) kann dazu gebucht werden. Ab 3 Übernachtungen bieten wir auch frisches Obst an. Bei kürzerer Verweildauer kann auch das dazu gebucht werden (siehe Preisliste).

Folgende **Verpflegungsformen** können wir anbieten: fleischhaltige „Normalkost“; vegetarische Kost; lactose- und glutenfreie Kost. Sonstige Kostformen (z.B. vegan, „Hildegard-Kost“) können wir nicht anbieten. Da wir das Essen geliefert bekommen, benötigen wir entsprechende Wünsche spätestens 8 Tage vor Kursbeginn.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken in das KVH ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Hausverwaltung.

8. Die **Tagungs- und Gruppenräume** werden vom KVH entsprechend dem Belegungsvertrag bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Veranstalter innerhalb der vereinbarten Zeit und für den vereinbarten Zweck zu.

9. **Stornierungen oder Reduzierungen** sind bis 98 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Danach werden Ausfallentschädigungen erhoben. Diese belaufen sich bei Absage vom 97. bis einschließlich 29. Tag vor Veranstaltungsbeginn auf 25% der Übernachtungskosten, vom 28. bis einschließlich 8. Tag vor Veranstaltungsbeginn auf 50% der Übernachtungskosten. Bei Absagen nach diesem Termin werden 100% der gebuchten Leistungen in Rechnungen gestellt. Für Reduzierungen gelten die gleichen Fristen und Ausfallentschädigungen, wobei keine Stornokosten entstehen, wenn die Teilnehmerzahl um nicht mehr als 10% reduziert wird.

Die **Mindest-Teilnehmer/innenzahl** für Belegungen an Wochenenden beträgt 10. Bei Buchungen oder Anreise unter 10 Personen werden die Übernachtungskosten für 10 Personen berechnet.

10. Veranstalter/Beleger sind für die **Wahrung von Urheberrechten** Dritter selbst verantwortlich. Insbesondere bei Veranstaltungen mit Wiedergabe von Musik muss der Veranstalter diese ggf. bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anmelden. Die Vereinbarungen zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA über kirchliche Veranstaltungen (siehe Kirchliches Amtsblatt des Bistums Mainz 2018, S. 79) bleiben hiervon unberührt.

11. Für schuldhafte **Beschädigung** am Gebäude oder Inventar haftet der Veranstalter auch dann, wenn die Schäden durch Teilnehmer verursacht werden. Unmittelbare Ersatzansprüche gegen den Schädiger bleiben hiervon unberührt.

12. **Technische Anlagen** des KVH werden auf Wunsch vom Hauspersonal auf Wunsch bereitgestellt. Der Veranstalter/Beleger teilt dies im Belegungsvertrag, spätestens aber 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit. Er haftet für eine sachgemäße Bedienung der Geräte.

Störungen an technischen oder sonstigen Einrichtungen, die dem Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, wird das KVH schnellstmöglich beseitigen. Schadenersatz kommt nur bei Fällen grober Fahrlässigkeit des KVH in Betracht. Ausfälle oder Störungen berechtigen nicht zur Verweigerung oder Verringerung des übrigen Entgelts, insbesondere für Unterbringung und Verpflegung. Auch ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Veranstalters wird hierdurch nicht begründet.

13. Im KVH sind nur solche Veranstaltungen zugelassen, die dem besonderen **Charakter des Hauses** als Gästehaus des Bistums Mainz für Exerzitien und Besinnungstage entsprechen. Das KVH kann Veranstalter, die kirchenfeindliche Ziele verfolgen oder die Veranstaltungen planen, die nach Art, Inhalt oder Ausgestaltung mit dem Charakter des Hauses unvereinbar sind, von der Benutzung ausschließen. Sofern sich nach Abschluss eines Belegungsvertrages herausstellt, dass diese Voraussetzungen gegeben sind, ist das KVH zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Entscheidungen trifft die Hausleitung des KVH. Auf Anforderung ist der Hausleitung daher ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen. Ein Recht des Veranstalters auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

14. Bei der Überlassung von Tagungsräumen **haftet das KVH nicht** für Schäden oder Verlust eingebrachter Gegenstände. Auch besteht hierfür seitens des KVH kein Versicherungsschutz.

15. Bei der Überlassung von Gästezimmern haftet das KVH für eingebrachte Sachen des Gastes lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 701 ff. BGB; eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Da das KVH nicht über einen entsprechenden Tresor verfügt, können Geld und Wertsachen nicht in Verwahrung genommen werden.

16. Die **Umsatzsteuer** richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Derzeit wird von kirchlichen Veranstaltern keine Umsatzsteuer erhoben.

17. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie **schriftlich** abgeschlossen wurden.

18. **Gerichtsstand** ist Mainz, soweit sich nicht aus der Zivilprozessordnung Einschränkungen ergeben.